

Anlage 1 zur Förderrichtlinie des Landkreises Ostallgäu für niedrigschwellige Entlastungs- und Betreuungsangebote sowie ambulanter und teilstationärer Pflege- und Pflegeberatungsdienste (FEBP) vom 01.01.2017; geändert mit Beschluss vom 23.11.2018 und 18.06.2021 zum 01.01.2022

Förderbereiche und Leistungsarten

	Pro Antragsteller	amb. Pflegedienst max. Förderhöhe (in Euro)	teilstat. Einrichtung max. Förderhöhe (in Euro)	lokale Anbieter niedrigschwelliger Entlastungs- angebote nach § 45a SGB XI max. Förderhöhe (in Euro)	Kontaktstellen für Demenz & Pflege max. Förderhöhe (in EURO)	Fachstelle für pflegende Angehörige max. Förderhöhe (in Euro) ¹
Strategisch relevante Netzwerkarbeit						
(1000) Netzwerk der Fördernehmer (P), Teilnehmer sind entscheidungsbefugte Vertreter der Einrichtung	Plenum, 150 € pro Treffen, max. 2 x jährlich	300	300	300	/	300
(1100) Qualitätszirkel / Austauschtreffen (P), Teilnehmer sind Fachkräfte, Qualitätszirkel: mind. 2 Treffen/Jahr, Austauschtreffen: mind. 2 Treffen/Jahr, verpflichtend ist die Teilnahme an mindestens 1 Qualitätszirkel	120 € pro Treffen, 2 - 8 x jährlich	960	960	960	/	960
(1200) Teilnahme am Monitoring (P)	Pro Fragebogen 50 €, max. 2 x jährlich	100	100	100	100	100
(1300) Integrierte Bildungs- und Veranstaltungsplanung	Pauschal 2.500 €	/	/	/	2500	2500
(1400) Aktualisierung Konzept (P)	Pauschal 500 €	/	/	/	500	500
Flächendeckende Versorgung (inkl. Fahrtkosten)						
(2000) Trägerübergreifende Kooperation (P) zwischen ambulanten Pflegediensten / teilstationären Einrichtungen und dem Anbieter eines niedrigschwelligen Angebots	Entwicklung und Umsetzung regionaler Versorgungskonzepte im Rahmen einer aktiven Kooperation, max.1.000 €	1.000	1.000	1.000	/	/
(2100) Fahrtkosten (Z): Das regelmäßige Einzugsgebiet überschreitet 15 km und der Pflegedienst weist einen Mindestertrag von 550.000 € im SGB XI Bereich auf	1 Cent je Kilometer	4.000	/	/	/	/

(2200) Fahrtkosten (Z): Das regelmäßige Einzugsgebiet überschreitet 12 km und der Pflegedienst weist einen Mindestertrag von 300.000 € im SGB XI Bereich auf	1 Cent je Kilometer	3.000	/	/	/	
(2300) Fahrtkosten (Z): Das regelmäßige Einzugsgebiet überschreitet 8 km und der Pflegedienst weist einen Mindestertrag von 80.000 € im SGB XI Bereich auf	1 Cent je Kilometer	2.000	/	/	/	
(2400) Fahrtkosten (Z): Dienste, welche die grundsätzliche Förderfähigkeit des Förderprogramms im Antragsjahr erreichen	pauschal 500 €	/	/	500	/	500
Leistungen der Pflegeberatung, ggf. Teilnahme am Qualitätszirkel erforderlich						
(3000) Pflegeberatung §37 SGB XI ² (WP), mindestens 10 Beratungseinsätze im Jahr, verpflichtende Teilnahme an definierten Austauschtreffen	10 € pro Beratungseinsatz, maximal 1.000 €	1.000	/	1.000	/	1.000
(3100) Qualitätsentwicklung Pflegeberatung (WP) Implementierung und Umsetzung der Ergebnisse aus dem Qualitätszirkel "Pflegeberatung" 2018	pauschal 300 €	300	/	300	/	300
(3200) häusliche Schulung § 45 SGB XI ² (WP) Anzahl der Schulungseinsätze im Jahr	10 € pro Schulung, maximal 500 €	500	/	500	/	500
Entwicklung und Ausbau von niedrigschwelligen Entlastungs- und Betreuungsleistungen						
(4000) Besuchsdienste und Betreuungsgruppen nach § 45a SGB XI landesrechtlich anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag (WP)	1 € pro Leistungsstunde im häuslichen Bereich, maximal 2.000 €	/	/	2.000	/	2.000
Entwicklung und Ausbau zielgruppenspezifischer Angebote, ggf. Teilnahme am Qualitätszirkel erforderlich						

(5000) Betreuungsangebote für betreuungs-/pflegebedürftige Menschen mit Demenz						
Implementierung / Aktualisierung demenzspezifischer Betreuungs- und Pflegekonzepte (WP)	pauschal 250 €	250	250	250	/	/
(5100 - 5400) MAKS-Aktivierungstherapie						
(5100) Personalkostenanteil für die Qualifikation der Fachkräfte nach MAKS, verpflichtende Teilnahme an definierten Austauschtreffen MAKS (WP)	pauschal 100 - 250 €	250	250	250	/	/
(5200) Einführung und Umsetzung der MAKS Aktivierungstherapie im Sinne des Ostallgäuer Umsetzungsstandards 2018, verpflichtende Teilnahme an definierten Austauschtreffen MAKS (WP)	pauschal 1.000 €	1.000	1.000	1.000	/	/
(5300 - 1) Bildung von sogenannten MAKS Tandems (MAKS-Aktive & Angehörige) (WP)	pauschal 100 € pro Tandem, maximal 1000 €	1.000	/	1.000	/	/
(5300 - 2) Begleitung der Tandems durch die Fachkraft (WP)	pauschal bis 3 Tandems 600 €, über 3 Tandems 1200 €	/	/	1200	/	/
Maximale Fördersumme pro Antragsteller		10.660,00 €	3.860,00 €	10.360,00 €	3.100,00 €	8.660,00 €

¹ Voraussetzung für die Förderung der Fachstellen ist ein Personaleinsatz, der über den vom Freistaat geförderten Stellenumfang hinausgeht. Unter die Fördermöglichkeiten der Fachstelle für pflegende Angehörige fallen auch die von den Pflegekassen anerkannten unabhängigen Pflegeberatungsstellen nach §§ 37 und 45 SGB XI, sofern diese im Auftrag der Kommune/n tätig sind.

² Voraussetzung bei den Anbietern von niedrigschwelligen Angeboten, [Kontaktstellen für Demenz und Pflege](#) und den Fachstellen für pflegende Angehörige ist die landesrechtliche Anerkennung der Pflegekassen als unabhängige Pflegeberatungsstelle nach §§ 37 und 45 SGB XI. [Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.](#)